

Kundenschutz im Finanzsektor

Der Bundesrat krebst zurück

Hansueli Schöchli 13.3.2015



Der Bundesrat hat die Weichen für eine schlankere Vorlage zum Kundenschutz im Finanzsektor gestellt. (Bild: Keystone / Martin Ruetschi)

Der Bundesrat will wegen breiter Kritik in der Vernehmlassung die Vorlage zum neuen Finanzdienstleistungsgesetz verschlanken. Die Vorschläge zu Prozesskostenfonds, Umkehr der Beweislast, Schiedsgericht und Gruppenklagen fallen weg.

Seine enorme Regulierungslust hat der Bundesrat in jüngerer Zeit erschreckend oft unter Beweis gestellt. Zu den auffälligsten Belegen gehörte nebst den Vorschlägen zur Revision des Aktienrechts (NZZ 13. 3. 15) auch der Vernehmlassungsentwurf zum Kundenschutz im Finanzsektor im Rahmen des neuen Gesetzes über Finanzdienstleistungen (Fidleg). Das Gesetz soll detailliert Informations-, Sorgfalts- und Dokumentationspflichten der Finanzdienstleister verankern und auch Klagen von Kunden erleichtern. Einer der beiden Haupttreiber der Vorlagen war der Wunsch nach Sicherung des Marktzugangs der hiesigen Anbieter in der EU – was Regeln verlangt, welche die EU bzw. ihre Mitgliedländer als «gleichwertig» mit eigenen Standards anerkennen. Ein zweiter Treiber war die Finanzkrise mit Fällen wie Lehman-Pleite und Madoff-Betrug, die laut Finanzdepartement (EFD) das Vertrauen in Finanzprodukte untergraben haben.

Einiges fällt heraus

Doch der Bundesrat muss seine Vorlage verschlanken. Die Regierung hat dazu nach Kenntnisnahme der breiten Kritik in der Vernehmlassung am Freitag Richtungsentscheide gefällt. So fallen die besonders umstrittenen Ideen zu Klageerleichterungen aus der Vorlage. Dies betrifft etwa die geplante Umkehr der Beweislast in Klagefällen bezüglich Informations- und Aufklärungspflichten; in der Praxis werde die formelle Abkehr von der Beweislastumkehr wohl nicht viel ändern, da die Banken ohnehin Dokumentationspflichten hätten, heisst es im EFD. Aus der Vorlage gefallen sind auch Ideen für ein Schiedsgericht und (als Alternative) für einen vorfinanzierten Prozesskostenfonds. Als sanftere Variante schwebt nun dem Bundesrat vor, dass Kläger bis zu

einem gewissen Streitwert (z. B. 100 000 Fr.) die Prozesskosten der Gegenpartei auch bei Klageabweisung nicht tragen müssen.

Auch der Vorschlag einer Verbandsklage gegen Finanzdienstleister in Verbindung mit einem Gruppenvergleichsverfahren nach niederländischem Muster fällt weg. Der Bundesrat will die Idee aber branchenübergreifend im Rahmen der Zivilprozessordnung wieder aufnehmen.

Die genannten Verschlinkungen der Vorlage sollten keinen wesentlichen Einfluss auf Fragen des EU-Marktzugangs haben. Was in der Vorlage bleibt, sind die ausgedehnten Informations- und Dokumentationspflichten der Finanzdienstleister, wie sie auch in der EU gängig sind. Ein Musterchen aus der Praxis in Deutschland zeigen Formulare einer Sparkasse aus Baden-Württemberg. Ein vierseitiges Formular «für Kundenangaben für Geschäfte in Finanzinstrumenten» sowie ein fünfseitiges Protokoll für jede einzelne Anlageberatung illustrieren vor allem das enorme Ausmass der Bürokratie, in welcher der wahre Zweck der Formulare (juristische Absicherung der Bank) mit dem angeblichen politischen Zweck (Schutz der Bankkunden) wenig zu tun hat. Der enorme Aufwand und die Furcht vor Rechtsrisiken hätten dazu geführt, dass die Zahl der Kundenberatungen um 50% bis 70% geschrumpft sei, sagen Vertreter von deutschen Sparkassen. Auch in der Schweiz warnen vor allem kleine Institute vor einem Bürokratieschub. Für grössere Institute, die heute oft schon mit Beratungsprotokollen arbeiteten, werde sich kaum viel ändern, beruhigt das Eidgenössische Finanzdepartement. Zudem wolle man keine deutschen Verhältnisse, und es gebe relativ einfache technische Lösungen. Die Bankiervereinigung, in welcher grössere Institute eine bedeutende Rolle spielen, hatte sich kaum gegen die gesetzliche Verankerung der Dokumentationspflichten gewehrt.

Ein Ärgernis für den ganzen Finanzsektor war die vorgeschlagene Pflicht zur Registrierung von Kundenberatern in einem speziellen Register, das eigens dafür zugelassene Registrierungsstellen zu führen hätten. Auch diesen Punkt hat der Bundesrat entschärft. Die Registrierpflicht soll nur noch für Berater gelten, deren Arbeitgeber nicht einer Aufsichtsbehörde unterstellt ist. Die Pflicht kann laut EFD zum Beispiel noch Broker oder Finanzplaner betreffen.

Die Sache mit dem Weissgeld

Mit dem Fidleg hatte der Bundesrat auch das Finanzinstitutsgesetz in die Vernehmlassung geschickt. Dort hatte die Regierung überraschend auch die Umsetzung der «Weissgeldstrategie» mit weitgehenden steuerlichen Sorgfaltspflichten für Finanzinstitute bezüglich ausländischer und schweizerischer Kunden verpackt. Der Bundesrat will diese Sorgfaltspflichten nun im Rahmen des Umsetzungsgesetzes zum automatischen Informationsaustausch (AIA) regeln – womit die Sorgfaltspflichten wohl nur noch ausländische Kunden betreffen. Die Botschaft des Bundesrats zur AIA-Umsetzung ist für Juni zu erwarten, jene zum Fidleg auf Ende Jahr.